



Juli 2025

Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Um den Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze in Deutschland weiter voranzutreiben sowie zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben bereitet das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) gegenwärtig eine Anpassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vor. Ziel des BMDS ist es, die betroffenen Stakeholder bei diesem Prozess frühzeitig und eng einzubinden. Zu diesem Zweck werden in diesem Eckpunktepapier verschiedene Änderungsoptionen dargestellt, die anschließend öffentlich konsultiert werden sollen. Das Ergebnis dieser Konsultation wird anschließend als Grundlage für die Erarbeitung eines Referentenentwurfes für ein TKG-Änderungsgesetz dienen.

1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)

Die Gigabit-Infrastrukturverordnung (VO (EU) 2024/1309; GIA) hat die Kostensenkungs-Richtlinie (RL (EU) 2014/61) abgelöst, die durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) im TKG umgesetzt worden ist. Der GIA verfolgt ein zentrales Anliegen: Europaweite Förderung des schnelleren und kosteneffizienteren Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Die Regelungen des GIA gelten als Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedürfen keiner nationalen Umsetzung. Gleichwohl ist eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens erforderlich. Wiederholungen bzw. Dopplungen sowie den Vorgaben der Verordnung entgegenstehende Regelungen sind nicht zulässig. Nationale Gestaltungsbefugnisse bestehen dort, wo der GIA keine abschließenden Regelungen vorsieht (vgl. Art. 1 Abs. 3 und 4 GIA). Außerdem weist der GIA den Mitgliedsstaaten an verschiedenen Stellen Gestaltungskompetenzen zu. Vor diesem Hintergrund schlägt das BMDS insbesondere folgende Anpassungen am geltenden Recht vor:

- Das sog. Wiederholungsverbot macht Streichungen von Regelungen im TKG erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zum Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen innerhalb von Gebäuden (§ 145 Abs. 1 bis 3 TKG sowie unten Ziffer 2) und in der Fläche (§§ 138 ff. TKG), Koordinierung von Bauarbeiten (§ 143

TKG), Transparenz in Bezug auf Infrastruktur (§ 79 TKG) und geplante Bauarbeiten (§ 82 TKG) sowie zu gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen (§ 145 Abs. 4 bis 7 TKG).

- Der GIA weist dem nationalen Gesetzgeber an zahlreichen Stellen Regelungs- bzw. Konkretisierungsbefugnisse zu, die das BMDS wahrnehmen möchte. Insbesondere zu folgenden Bereichen plant das BMDS Regelungen vorzuschlagen:
 - Das BMDS wird verwaltungstechnische Aspekte der Anträge auf Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen (vgl. Art. 3 Abs. 1 GIA) und auf Koordination von Bauarbeiten (vgl. Art. 5 Abs. 2 GIA) regeln. Dabei beabsichtigt das BMDS, sich an den geltenden Vorgaben zu orientieren.
 - Die in Art. 3 Abs. 6 GIA gegebene Möglichkeit zur Versagung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen plant BMDS im TKG umzusetzen.
 - Das BMDS plant, den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten entsprechend der bestehenden Regelung im TKG beizubehalten. Damit wird weiterhin auch berechtigten Netzbetreibern und öffentlichen Stellen mit Planungs- und Förderaufgaben, einschließlich ihrer Auftragnehmer, Zugang zu Informationen über bestehende physische Infrastrukturen oder geplante Bauarbeiten ermöglicht.
 - Über die Beauskunftung der in Art. 4 Abs. 1 GIA genannten Mindestinformationen über physische Infrastrukturen hinaus erscheint es sinnvoll, auf Grundlage von Art. 4 Abs. 2 GIA auch Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit der physischen Infrastrukturen, unbeschaltete Glasfaserkabel und Richtfunkstrecken in das Informationsregime aufzunehmen. Die Angaben zur Auslastung der mitnutzbaren Infrastrukturen werden bereits jetzt im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (zentrale Informationsstelle für bestehende Infrastrukturen und geplante Bauarbeiten, kurz: „ISA“) hinterlegt, um zielgerichtete Mitnutzungsanfragen zu ermöglichen. Mit zusätzlichen Informationen zur Verfügbarkeit von unbeschalteten Glasfaserleitungen und Richtfunkstrecken wird der bisherige Informationsumfang des ISA gesichert.
 - Soweit der GIA in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Zugang zu Informationen über physische Infrastrukturen zu beschränken, beabsichtigt das BMDS, sich an den bestehenden Vorgaben im TKG orientieren.
 - Bei der nationalen Umsetzung der Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten erscheint es sachgerecht, die Datenlieferung und den Informationszugang nicht in einem einzigen Baustellenatlas bei der Bundesnetzagentur zu bündeln, sondern eine Nutzung der in den verschiedenen Bundesländern bereits bestehenden digitalen Lösungen zu ermöglichen. Ausnahmetatbestände sollten sich auch hier an bestehenden Vorgaben orientieren.
 - Der GIA sieht den Erlass verbindlicher Normen oder Spezifikationen für gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen im Anwendungsbereich der Ausstattungsverpflichtung (Art. 10 Abs. 1 bis 3 GIA) vor. Das BMDS erwägt die Schaffung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Technischen Richtlinie in Rechtsform einer

Allgemeinverfügung. Insoweit soll es sich um Mindestvorgaben handeln. Denkbar ist in diesem Zusammenhang auch die Schaffung eines subjektiven Rechts des Endnutzers auf Umsetzung der Ausstattungsverpflichtung gegen den Gebäudeeigentümer.

- Die Mitgliedstaaten können Kategorien von Gebäuden vom Anwendungsbereich der sog. Ausstattungsverpflichtung ausnehmen (Art. 10 Abs. 7 und 8 GIA). Das BMDS beabsichtigt sich dabei an den Ausnahmen des § 145 Abs. 6 TKG zu orientieren.

2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Mit fortschreitendem Ausbau von Glasfasernetzen in der Fläche rückt der Ausbau der gebäudeinternen Netze (sog. Netzebene 4, NE4) in den Vordergrund. Ziel der Bundesregierung ist, dass auch Mehrfamilienhäuser mit einem Glasfaseranschluss bis in jede Wohnung ausgestattet werden. Die Bundesregierung will einen schnellen und flächendeckenden Glasfaser-Ausbau, der TK-Anbietern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Endkunden sowie umgekehrt den Endkunden freien Zugang zu möglichst vielen TK-Anbietern ermöglicht. Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das BMDS den gesetzlichen Rahmen für den Glasfaserausbau in Gebäuden weiter zu optimieren und einen offenen Zugang zur NE4 zu forcieren. Dafür sollen Investitionshemmnisse abgebaut und mögliche Investitionsanreize gestärkt werden. Die Grundprinzipien des Wettbewerbs und der Anbieterwahlfreiheit sowie technische, ökonomische und betriebswirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Das BMDS hält verschiedene Anpassungen zur Stärkung des Ausbaus der gebäudeinternen Netze für denkbar.

a) Regelungen zur Errichtung gebäudeinterner Netze

Die gesetzlichen Regelungen zum sog. Glasfaserbereitstellungsentgelt (§ 72 TKG) sowie dem Recht zum Abschluss einer TK-Linie in den Räumen des Endnutzers (§ 145 Abs. 1 bis 3 TKG; ab 12. November 2025 Art. 11 Abs. 2 bis 5 GIA) setzen den rechtlichen Rahmen für Errichtung, Zugang und Zugangsentgelte von gebäudeinternen Netzen. Aus Sicht des BMDS bestehen gegenwärtig folgende Anpassungsmöglichkeiten zur Optimierung dieser Regelungen:

Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch Gebäudeeigentümer - Glasfaserbereitstellungsentgelt

- Die Summe der gem. § 72 Abs. 2 TKG maximal umlagefähigen Glasfaserbereitstellungsentgelte bleibt im Regelfall deutlich hinter den Errichtungskosten eines gebäudeinternen Glasfasernetzes zurück. Um die Anreizwirkung zum Ausbau der Netzebene 4 zu erhöhen, könnten unter Berücksichtigung der gegebenen Investitionskosten die umlagefähigen Kosten auf 960 € brutto erhöht werden. Dies kann durch eine Verlängerung des Erhebungszeitraums oder eine Erhöhung der monatlichen Umlage erfolgen.

Vorzugswürdig erscheint erstere Lösung. Eine solche Erhöhung könnte den Netzausbau anreizen, könnte jedoch gleichzeitig zu einer in Summe höheren finanziellen Belastung der Mieter führen.

- Um den Bedarfen der privaten oder gewerblichen Endnutzer gerecht zu werden, sind Neubauten mit einer Glasfaser-Infrastruktur auszustatten. Um Mitnahmeeffekte und eine übermäßige Inanspruchnahme der Mieter zu vermeiden, erwägt das BMDS, das Glasfaserbereitstellungsentgelt im Fall von Neubauten für nicht anwendbar zu erklären.
- Die Zugangsgewährung zur passiven Netzinfrastruktur sowie zu Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt für einen weiteren Anbieter ist nach geltender Rechtslage im Rahmen des Glasfaserbereitstellungsentgelts unentgeltlich zu gewähren. Der dafür erforderliche Aufwand stellt für das ausbauende TKU sowie den Gebäudeeigentümer eine Kostenposition dar, die schwer kalkulierbar ist. Dies reduziert die Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgelts. Das BMDS will daher an dem Vorschlag zur Einführung eines (nicht umlagefähigen) Zugangsentgeltes in Höhe von 60 € netto festhalten.
- Um zu gewährleisten, dass die gebäudeinterne Netzinfrastruktur nachhaltig errichtet und Dritten der Zugang ermöglicht wird, erwägt das BMDS, Mindeststandards für den Ausbau gem. Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA auch im Fall des Glasfaserbereitstellungsentgeltes für verbindlich zu erklären.
- Das Glasfaserbereitstellungsentgelt ist aus Sicht des Gebäudeeigentümers als Instrument zur Refinanzierung von Investitionen nur geeignet, wenn es einfach und rechtssicher angewendet werden kann. Aus diesem Grund schlägt das BMDS die Streichung der sog. aufwändigen Maßnahme und der damit verbundenen Pflicht zur Einholung von drei Angeboten vor. Darüber hinaus setzt sich das BMDS für eine Klarstellung in § 2 Nummer 15 c BetrKV ein, wonach der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen TK-Diensten frei wählen darf. Aus tatsächlichen Gründen ist die freie Anbieterwahl auf Anbieter von TK-Diensten begrenzt, die entweder das Gebäude mit einem eigenen Netz erschlossen haben oder als Diensteanbieter über fremde Netze ihren Dienst am Standort des Endnutzers erbringen können.
- Die derzeitige Regelung des Glasfaserbereitstellungsentgelts endet am 31.12.2027. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine abschließende Evaluation der Wirksamkeit des Glasfaserbereitstellungsentgelts nicht möglich. Das BMDS schlägt daher eine Verlängerung um 5 Jahre bis zum 31.12.2032 vor.

Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch TKU (Wohnungsstich)

- Um einen effizienten Ausbau gebäudeinterner Netze zu ermöglichen, erwägt das BMDS, über Art. 11 Abs. 4 GIA hinaus, ein Recht auf Vollausbau (Anschluss aller Wohnungen des Mehrfamilienhauses, statt Einzelanschluss des Vertragspartners) zu schaffen, das an verschiedene Voraussetzungen geknüpft ist. Denkbare Voraussetzungen sind:
 - Das ausbauwillige TKU hat mind. einen Endkundenvertrag geschlossen oder das TKU hat das Gebäude an sein Glasfasernetz angeschlossen.

- Zustimmung des Gebäudeeigentümers ist erforderlich, wenn Endnutzer von TKU angeschlossen werden, mit denen kein Endnutzervertrag besteht. Die Zustimmung kann der Eigentümer nur bei Vorliegen von Sachgründen verweigern.
- Der Ausbau muss innerhalb einer weiteren Frist von 9 Monaten abgeschlossen sein. Sanktionen bei Nichterfüllung erscheinen sinnvoll.
- Das Recht auf Vollausbau sollte nur für den Erstausbau einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur gelten.
- Um zu gewährleisten, dass die gebäudeinterne Netzinfrastruktur nachhaltig errichtet wird und den physisch entbündelten Zugang Dritter ermöglicht, hält das BMDS es für sachgerecht, die Mindeststandards gem. Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA auch im Fall des Vollausbaus durch ein TKU für verbindlich zu erklären.
- Durch das Recht zum Vollausbau sind Grundrechte des Gebäudeeigentümers betroffen. An die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung werden daher besondere Anforderungen geknüpft. Das BMDS schlägt hierzu vor, dass ein Gebäudeeigentümer den Vollausbau durch ein TKU abwenden kann, wenn er innerhalb einer festgelegten Frist (z.B. ein Monat) nach Anzeige des beabsichtigten Vollausbaus erklärt, den Ausbau selbst oder durch ein anderes TKU durchführen zu lassen. Der Ausbau muss innerhalb einer weiteren Frist (z.B. 9 Monate) abgeschlossen sein. Sanktionen bei Nichterfüllung erscheinen sinnvoll.

b) Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung

Der GIA trifft an verschiedenen Stellen Regelungen zur Errichtung einer (Glasfaser-) Verkabelung im Gebäude, jedoch keine Regelung zur späteren Mitnutzung dieser Infrastruktur. Um Monopole auf der NE4 zu öffnen, erwägt das BMDS, unter Beibehaltung des Anspruchs auf Mitnutzung der Verkabelung im Gebäude im Übrigen, folgende Anpassungen:

- Das BMDS schlägt unter Wahrung europarechtlicher Vorgaben die Beibehaltung eines gesetzlichen Anspruchs auf Mitnutzung bestehender Verkabelungen im Gebäude vor.
- Um den Anbieterwechsel effizient zu gestalten, prüft das BMDS die Schaffung eines Rechts auf Zugang zu einer freien Glasfaser in jede Wohneinheit unabhängig von einem jeweils bestehenden Endkundenvertrag, wenn der Zugangsnachfrager das Gebäude an sein vorgelagertes Netz angeschlossen hat. Sofern sämtliche Glasfasern belegt sind, sollte der Zugang zu einer nicht beschalteten Glasfaser nur zur Versorgung eines vertraglich gebundenen Endnutzers verlangt werden können.
- Zum Schutz erfolgter Investitionen in den Gebäudeanschluss (NE3) und die NE4 prüft das BMDS, ob zugunsten des Betreibers der NE4 ein bspw. auf zwei Jahre befristetes Zugangsverweigerungsrecht geschaffen werden sollte.

c) Mitnutzungsentgelte

Abhängig vom Geschäftsmodell des ausbauenden TKU dienen Mitnutzungsentgelte (neben Glasfaserbereitstellungsentgelt oder Modernisierungsmieterhöhung) der Refinanzierung

von Investitionskosten bzw. leisten zumindest einen Beitrag. Zu niedrige Entgelte können die Ausbauentcheidung unwirtschaftlich machen und damit den Ausbau gefährden. Sie sind damit ein entscheidendes Kriterium für die Investitionsentscheidung des TKU. Gebäudeinterne Netze stellen regelmäßig natürliche Monopole dar. Aus Sicht des Zugangsnachfragers entscheiden neben dem „ob“ eines Zugangsanspruchs vor allem die Mitnutzungsentgelte über die Wirtschaftlichkeit seines Zugangsbegehrens. Der Zugang zu angemessenen Bedingungen ist Voraussetzung für die Möglichkeit zur Vermarktung von Endkundenprodukten und damit die Refinanzierung des Ausbaus auf der vorgelagerten Netzebene. Um eine breite Beteiligung der TKU am Ausbau zu erreichen und dem zuvor genannten Spannungsverhältnis gerecht zu werden, erwägt das BMDS folgende Anpassungen:

- Die sog. Konzernklausel (§ 149 Abs. 5 Satz 2 TKG) beugt auf der NE4 dem Missbrauch einer erheblichen Machtstellung konzernrechtlich verbundener TKU mit dem Gebäudeeigentümer zu Lasten eines Zugangsnachfragers vor, indem dieser Markt den konzernrechtlich verbundenen TKU aufgrund des Entgeltmaßstabes des § 149 Abs. 5 iVm. Abs. 2 TKG faktisch verschlossen ist. Im Sinne des Netzausbaus der NE4 prüft das BMDS eine Streichung der sog. Konzernklausel unter der Bedingung, dass nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden.
- Um Möglichkeiten zum Missbrauch von Monopolstellungen auf der NE4 zu vermeiden, prüft das BMDS die Schaffung von Transparenzvorgaben bezüglich der Netzzugangsbedingungen. Denkbar wäre eine Pflicht zur Vorhaltung vorbereiteter Zugangsvereinbarungen verbunden mit kurzen Angebotsfristen für den Betreiber des gebäudeinternen Netzes bis hin zu einer Veröffentlichungspflicht konkreter Zugangsbedingungen. Zu prüfen ist dabei auch, ob ein branchenweit reguliertes Standardangebot zweckmäßig erscheint.
- Verhandlungen über das Mitnutzungsentgelt müssen fair sein und gleichzeitig den Anforderungen an einen Massenmarkt gerecht werden. Daher prüft das BMDS, die Zweckmäßigkeit verschiedener Gebäudeklassen und dazugehörigen pauschalen Mitnutzungsentgelten, die durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden könnten.
- Die Mitnutzungsentgelte sollten die tatsächlichen Investitionskosten unter Berücksichtigung eines investitionsfördernden Aufschlags als Anreiz für den Investor abbilden. Um darüber hinausgehende dauerhafte, über die Refinanzierung der Investition hinausgehende Geschäftsmodelle auf der NE4 zu vermeiden, prüft das BMDS Klarstellungen am Entgeltmaßstab. Gleichzeitig erscheint es sachgerecht, dass nach Refinanzierung der Investitionskosten für die Gewährung der Mitnutzung ausschließlich Zusatzkosten für die Zugangsgewährung in Ansatz gebracht werden dürfen.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Es bedarf trotz großer Erfolge beim Netzausbau weiterhin erheblicher Anstrengungen, um flächendeckend verfügbare Glasfasernetze zu erreichen. Der Bund kann die Rahmenbedingungen für weitere Erfolge setzen, indem er durch eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens der wegerechtlichen Zustimmung und weitere Maßnahmen für Beschleunigung beim Netzausbau sorgt. Dabei greift das BMDS Vorschläge aus dem TK-NABEG auf und ergänzt diese um weitere Anpassungen. Das BMDS schlägt insbesondere Folgendes vor:

a) Vereinfachung und Beschleunigung des wegerechtlichen Genehmigungsverfahrens

- Das BMDS befürwortet, alternativ zu dem Genehmigungsverfahren der wegerechtlichen Zustimmung ein Anzeigeverfahren zu schaffen. Dies könnte Behörden und TKU gleichermaßen entlasten und den Ausbau vereinfachen. Um gleichwohl ein hohes Schutzniveau des Straßenkörpers zu gewährleisten, sollten für ein Anzeigeverfahren nur nach noch zu bestimmenden Kriterien zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen unmittelbar tätig werden dürfen. Darüber hinaus sollten die Wegebausträger über erweiterte Eingriffsbefugnisse schon in der Bauphase verfügen. Das BMDS prüft weitere Voraussetzungen.
- Die Fristen für die wegerechtliche Zustimmung gem. § 127 Abs. 3 TKG bzw. der Eintritt der Genehmigungsfiktion sollten von 3 Monaten auf 2 Monate verkürzt werden. Im Gegenzug sollte die begründungsbedürftige Verlängerungsmöglichkeit bei komplexen Fällen von 1 auf 2 Monate verlängert werden, um der zuständigen Behörde im Ausnahmefall eine Prüfung zu ermöglichen. Dies erscheint mit Blick auf die bei komplexeren Bauvorhaben teilweise eintretenden Planungs- und Baumängel als erforderlich.
- Das BMDS erwägt die gesetzliche Klarstellung, dass es im Rahmen des Genehmigungs- bzw. künftig des Anzeigeverfahrens keiner „Aufbruchgenehmigung“ nach Landesrecht bedarf. Diese von Wegebausträgern z. T. praktizierte Vorgehensweise findet keine Rechtsgrundlage im nationalen Recht und steht einer raschen und unbürokratischen Verfahrensdurchführung entgegen.
- § 127 Abs. 4 TKG ermöglicht im Fall sog. geringfügiger Baumaßnahmen nach Maßgabe von Verwaltungsvorschriften der zuständigen Wegebausträger den Beginn der Baumaßnahme nach einer Anzeige bei der zuständigen Behörde. Da bislang auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene kaum entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen worden sind, schlägt das BMDS vor, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 9 GIA, Regelbeispiele im TKG zu normieren. Denkbare Regelbeispiele könnten der Hausstich, eine bauliche Maßnahme von begrenzter Größe auf Gehwegen oder in Seitenbereichen sowie eine zeitlich begrenzte Maßnahme (z.B. 96 Stunden) sein.
- Die Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG sollten klarer gefasst werden, um folgende Anordnungen zu ermöglichen:
 - Befugnis zur Anordnung eines gemeinsamen Abnahmetermins unter Beteiligung von TKU und ausführendem Unternehmen.

- Befugnis zur Anordnung einer Koordinierung durch erstes ausbauendes TKU, sofern dieses dadurch an seinem Zeitplan festhalten kann.
- Befugnis zur Anordnung einer auflösenden Bedingung, wonach die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb angemessener Frist mit der Baumaßnahme begonnen wird.

b) Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

- Im Rahmen der Errichtung von Mobilfunkmasten ist die Anbindung an das Stromnetz eine der Herausforderungen in der Praxis. Das BMDS wird sich hier für eine prioritäre Anbindung an das nächstgelegene Stromnetz einsetzen.
- Das BMDS hält an der aus dem TK-NABEG bekannten Regelung zur Mitwirkung von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen fest.
- Das BMDS hält ebenso daran fest, für den Aufbau eines Atlas über öffentliche Liegenschaften die Daten des Liegenschaftskatasters zu nutzen und in dem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den Landesvermessungsverwaltungen zu regeln.

4. Weitere Anpassungen

Das BMDS wird weitere im TK-NABEG vorgeschlagene Anpassungen des TKG erneut aufgreifen. Dies betrifft insbesondere

- die Anpassung an die Roaming-Verordnung,
- die Streichung des Jahresfinanzberichtes im nationalen oder europäischen Konzernverbund,
- Änderungen im Bereich des Gigabit-Grundbuchs sowie
- Verbesserungen bei der Datenerhebung und -nutzung.

Darüber hinaus schlagen wir Klarstellungen zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur als nationaler Regulierungsbehörde sowie eine im Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens des Beirates der Bundesnetzagentur vor.

Außerdem prüft das BMDS gegenwärtig Vorgaben zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Frequenzausstattung der Bundeswehr und ist hierzu im Austausch mit dem Bundesministerium der Verteidigung.

Die Umstellung der Endkunden von kupferbasierten VDSL-Anschlüssen auf zukunftssichere Glasfaseranschlüsse ist eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre. Das BMDS wird gemäß dem Koalitionsvertrag ein verbraucher- und wettbewerbsfreundliches Migrationskonzept in Abstimmung mit Stakeholdern erarbeiten und dazu voraussichtlich im August 2025 ein Eckpunktepapier zur Konsultation veröffentlichen. Eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben erscheint vor diesem Hintergrund aktuell nicht angezeigt. Sofern der gesonderte Konsultationsprozess zum Migrationskonzept entsprechende Anpassungserfordernisse aufzeigt, werden diese im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen.